

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 06/24	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 9
am 26. November 2024 in Nackenheim	Bearbeitung: Geschäftsstelle / Kämmereiamt Stadt Bad Kreuznach Datum: 26.09.2024	

Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2025 - Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

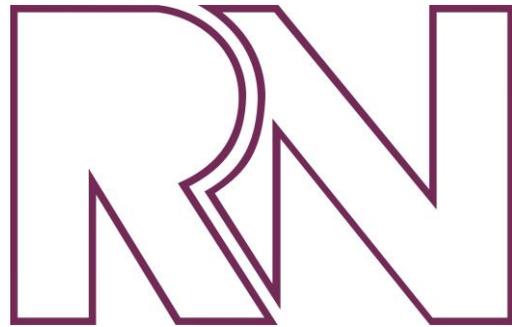
Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:
-----	-------	-------------

Sachverhalt:

Siehe Anlage 2: Haushaltssatzung 2025 und Haushalt 2025



**PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE**

Haushalt 2025

**Vorlage für den Regionalvorstand und
die Regionalvertretung
am 26.11.2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung	3
2. Vorbericht	8
3. Gesamthaushalt	18
4. Einzelpositionen Erträge / Aufwendungen	19
5. Bilanz 2022	20
6. Bilanz 2023 (vorläufig)	21

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2025 vom 26.11.2024

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. 2022, S. 21), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	128.950,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.700,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-47.750,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	128.950,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	176.700,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-47.750,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-47.750,00 Euro
--------------------------------------------------------------------	-----------------

§ 2 Umlage und Beiträge

1. Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
2. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2024	Umlage 2025	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	223.663	0,07 €	15.656,41€
Kreisfreie Stadt Worms (50 %)	88.991	0,07 €	3.114,69€
Landkreis Alzey-Worms	134.861	0,07 €	9.440,27€
Landkreis Bad Kreuznach	163.920	0,07 €	11.474,40€
Landkreis Birkenfeld	83.090	0,07 €	5.816,30€
Landkreis Mainz-Bingen	218.462	0,07 €	15.292,34€
zusammen			60.794,41€

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2025
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €
Stadt Bingen am Rhein	787,50 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 €
zusammen	3.150,00 €

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2025
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 €
zusammen	7.875,00 €

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.02.2025 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

1. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 187.458,46 €, zum 31.12.2022 194.311,06 €. Zum 31.12.2023 voraussichtlich 176.535,09 €, zum 31.12.2024 voraussichtlich 151.985,09 € und zum 31.12.2025 voraussichtlich 104.235,09 €.

2. Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausfall, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).

2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.

3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.
Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR.
Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den 26.11.2024

Bettina Dickes

Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	10
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.2	Die Struktur des (doppischen) Haushalts	10
2	Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung.....	11
3	Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft	14
3.1	Aufstellung und Änderung des Regionalplanes.....	14
4	Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft	14
5	Zu einzelnen Posten des Haushaltes	15
5.1	Vorbemerkungen.....	15
5.2	Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	15
5.3	Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	16
5.4	Posten 11 – Personal- und Versorgungsaufwendungen	16
5.5	Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	16
5.6	Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen.....	16

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - sinngemäß die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

1.2 Die Struktur des (doppischen) Haushalts

Zum 01.01.2009 wurde erstmalig eine Bilanz nach den Vorgaben der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten / Kommunen) erstellt.

Gegenstand der Planung sind der Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt veranschlagt. Die Ergebnisrechnung, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist, entspricht einer „Gewinn- und Verlustrechnung“ im Handelsrecht. Das Jahresergebnis führt zur Veränderung des Eigenkapitals.

Im Finanzhaushalt werden neben den zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen grundsätzlich auch die Zahlungsvorgänge im Bereich der Investitionen abgebildet.

In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen seit Einführung der Doppik 2009 keine Veranschlagung aus Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt und der damit eigentlich verbundenen Abschreibungen im Ergebnishaushalt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind in der Bilanz zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom ISIM und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mit hin sind so auch keine Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich. Auch auf das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit verzichtet werden.

Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin

sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt als Anlage gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind entbehrlich.

2 Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

In seinem Prüfbericht vom 23.02.2021 hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz festgestellt, dass die Planungsgemeinschaft über erhebliche liquide Mittel verfügt. Ende 2019 hatten diese einen Stand von 91.284 €. Die liquiden Mittel haben sich gegenüber 2016 (31.159 €) somit fast verdreifacht. Zum 30.10.2023 beliefen sich die liquiden Mittel sogar auf rund 202.000 €. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz regt daher an, die liquiden Mittel, soweit sie nicht für anstehende Planungsaufgaben benötigt werden, zur Reduzierung der Umlagebelastung der Mitglieder einzusetzen.

Zudem hat der Rechnungshof festgestellt, dass die von der SGD Süd gezahlte Verwaltungskostenpauschale die tatsächlichen Verwaltungskosten nicht deckt und daher eine Anpassung der Pauschale gefordert. Denn nach § 14 Abs. 5 LPIG hat die zuständige obere Landesplanungsbehörde die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaften unentgeltlich wahrzunehmen. Infolgedessen wurde auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre am 24.03.2022 eine neue Kostenvereinbarung mit der SGD Süd geschlossen, aufgrund der sich der jährliche Zuschuss rückwirkend ab 2021 von 19.700 € auf 47.000 € erhöht hat. Zudem erfolgt eine Nachzahlung von insgesamt 50.000 € für die Unterfinanzierung in den Jahren 2016-2020, die in fünf gleichen Jahresraten ab 2021 ausgezahlt wird.

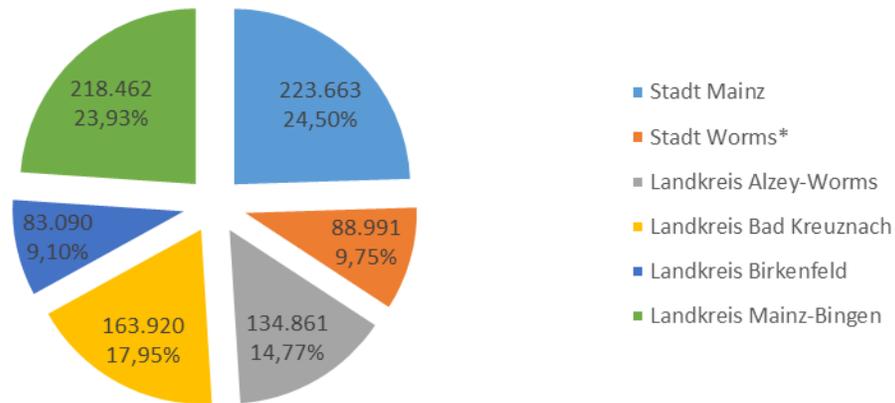
Vor diesem Hintergrund wurde die Umlage im Jahr 2023 um 30 % gesenkt. Diese Senkung führte zu Mindereinnahmen von ca. 30.000 €, die jedoch durch die erhöhte Verwaltungskostenpauschale kompensiert werden können.

Für das Jahr 2025 wird die Umlage zu den gleichen Sätzen wie in 2024 festgesetzt.

Die Höhe der Umlage wird in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 47.750 EUR kann durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden.

Einwohnerzahlen der Landkreise u. kreisfreien Städte zum
Stichtag 30.06.2024

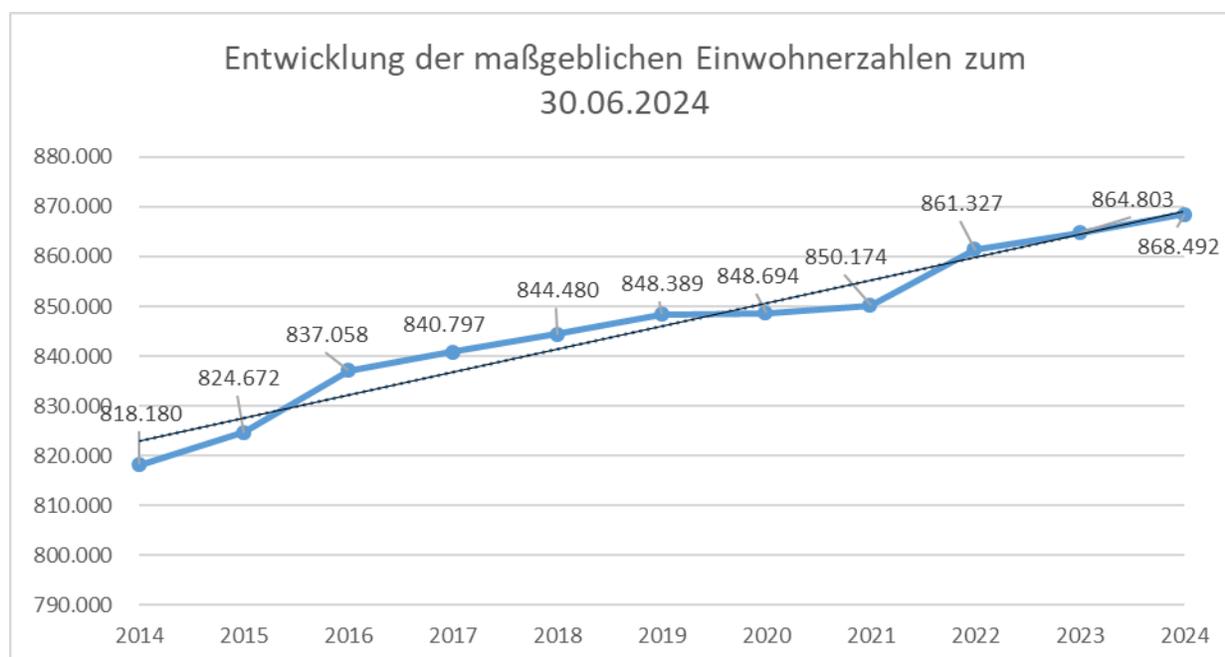


<u>Einwohnerzahlen</u>	<u>30.06.2024</u>	<u>30.06.2023</u>	<u>30.06.2022</u>	<u>30.06.2021</u>
Stadt Mainz	223.663	221.903	219.572	216.532
Stadt Worms ¹	88.991	88.099	87.580	86.900
Landkreis Alzey-Worms	134.861	134.189	133.988	132.211
Landkreis Bad-Kreuznach	163.920	163.472	163.081	161.193
Landkreis Birkenfeld	83.090	83.109	83.034	81.999
Landkreis Mainz-Bingen	218.462	218.080	217.862	214.789
Einwohner gesamt ohne Worms	823.996	820.753	817.537	806.724
Einwohner gesamt mit Worms	868.492	864.803	861.327	850.174

	<u>Umlage 2024</u>	<u>Umlage 2023</u>	<u>Umlage 2022</u>	<u>Umlage 2021</u>
Umlage Mitglieder nach § 3 (1)	<u>60.794,41€</u>	<u>60.536,18€</u>	<u>60.292,89 €</u>	<u>85.017,40 €</u>
Stadt Bad Kreuznach	787,50 €	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Bingen	787,50 €	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	787,50 €	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Ingelheim	787,50 €	787,50 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 1	<u>3.150,00 €</u>	<u>3.150,00 €</u>	<u>3.150,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>

¹ auf Grund der Mitgliedschaft in der Metropolregion Rhein-Necker gilt für die Stadt Worms nur der hälftige Mitgliedsbeitrag (§ 18 II 3, 4 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe).

IHK Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.500,00 €
IHK Rheinhessen	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.500,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.500,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.500,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.500,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 €	1.575,00 €	1.575,00 €	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutzverbände e.V.	1.050,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	1.125,00 €
Beiträge Mitglieder nach § 3 (2) Nr. 2-4	<u>7.875,00 €</u>	<u>7.875,00 €</u>	<u>7.875,00 €</u>	<u>11.250,00 €</u>
Zuschuss SGD Süd	57.000,00 €	57.000,00 €	57.000,00 €	57.000,00 €
Beiträge und Zuschüsse				
Summe	<u>128.819,41 €</u>	<u>128.561,18 €</u>	<u>128.317,89 €</u>	<u>157.767,40 €</u>



3 Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 und in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung seit 19. April 2022 rechtsverbindlich.

Im Jahr 2023 wurde mit der dritten und vierten Teilfortschreibung begonnen (u.a. Sachgebiete Erneuerbare Energien und Siedlungsflächen (Gewerbe). Hierfür sind im Haushaltsjahr 2025 nur Finanzmittel für die vorgelagerten Untersuchungen (Anpassungen am Energiekonzept) eingeplant. Mit dem Druck der beiden Teilfortschreibungen ist aufgrund der erneuten Anhörungen erst nach Plangenehmigung beider Teilfortschreibungen im Jahr 2026 zu rechnen, da vor Drucklegung zwecks synergetischer Effekte beide Teilfortschreibungen abgeschlossen sein sollen.

Juristischer Beratung bei der Anwendung des Regionalen Raumordnungsplans:

Für die gutachterliche Klärung bei Fragen im Zuge der Anwendung des inzwischen fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplans sowie im Zuge der beiden laufenden Fortschreibungen wird in den HH 2025 ein Betrag von 10.000,- EUR eingestellt.

4 Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das Haushaltsjahr 2025 sind folgende Aufgaben geplant:

- **„Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen“:** Das Konzept wurde am 17.05.2022 von der Regionalvertretung beschlossen. Die Geschäftsstelle koordiniert die Umsetzung des Konzepts in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe. Für die Organisation und Durchführung der Abstimmungstermine wird ein Betrag von 2.000,- EUR angesetzt.

Kostenschätzung für die Finanzierung:

Gesamt 2.000,- EUR

Übertrag auf das HH-Jahr 2025: 2.000,- EUR

- **„Impulsprogramm Ländlicher Raum“:** Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Als Anschubfinanzierung wurde die Summe von 10.000,- EUR im HH-Jahr 2021 eingestellt. Im Jahr 2021 wurde mit der Grundlagenerfassung begonnen, es wurden 1.200,- EUR verausgabt. Im Jahr 2024 bewarb man sich erfolglos für das Förderprogramm RegioStrat des Bundes, im kommenden Jahr soll ein neuerlicher Anlauf für die Berücksichtigung im Förderprogramm unternommen werden. Hierfür wird ein Eigenanteil von 10% der Gesamtsumme benötigt, dies

würde 45.000,- EUR über einen Zeitraum von drei Jahren entsprechen (2025 – 2027). Die verbliebene Summe wird daher auf 15.000,-EUR aufgerundet.

Kostenschätzung für die Kofinanzierung:

Gesamt 45.000,- EUR

Ansatz für das HH-Jahr 2025: 15.000,- EUR

- **„Erarbeitung und Abstimmung des regionalen Energiekonzepts“:** Die Regionalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 2021 die Geschäftsstelle mit der Erstellung eines regionalen Energiekonzepts beauftragt. Mit der Erstellung der Potenzialstudie Windenergie und Potenzialstudie Photovoltaik wurde dieser Auftrag umgesetzt. Bei beiden Potenzialstudien ergibt sich immer wieder Anpassungsbedarf im Zuge der Anhörungen, die zu Veränderungen an der Flächenkulisse führen. ergibt sich aus den im Rahmen der Unterrichtung eingegangenen Hinweise. Auch bei der Potenzialstudie Photovoltaik ergibt sich punktuell noch Anpassungsbedarf. Für das HH-Jahr 2025 wird eine Summe in Höhe von 29.000,- € eingestellt für die Ergänzung und Überarbeitung der bisherigen Ergebnisse.

Kostenschätzung für das Jahr 2025:

Gesamt 29.000,-EUR

5 Zu einzelnen Posten des Haushaltes

5.1 Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Gemäß § 4 I GemHVO ist der Haushalt grundsätzlich angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Hierauf kann im vorliegenden Fall aufgrund des geringen Umfangs des Haushaltes der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe verzichtet werden, so dass der Haushalt ausschließlich aus einem Gesamtergebnis und -finanzhaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Ergebnishaushaltes.

Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Ergebnishaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, sollten einzelne Ansätze überschritten werden.

5.2 Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften sowie projektbezogene Zuweisungen der Gebietskörperschaften veranschlagt.

Ferner ist hier der pauschale Landeszuschuss der SGD Süd in Höhe von 47.000 € sowie die jährliche Nachzahlung von 10.000 € für die Jahre 2016-2020 enthalten.

Die Grundlage hierfür bildet der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 23.02.2021, in dem dieser festgestellt hat, dass der bis jetzt gezahlte Zuschuss des Landes von zuletzt 19.600 € nicht auskömmlich war. So belief sich die Differenz zwischen den tatsächlichen Verwaltungskosten und der Verwaltungskostenpauschale in den Jahren 2016-2019 auf insgesamt 145.770 €.

Die Kostenerstattung für den Regionalparkmanager durch den Landkreis Mainz-Bingen entfällt künftig (vgl. 5.4).

Durch den Auszug der Energieagentur Rheinland-Pfalz aus den Räumlichkeiten der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zum 30.06.2024 entfällt die Kostenerstattung der letzten Jahre (Ansatz 2024: 16.500 €).

5.3 Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Der Ansatz für die Beiträge von Kammern und Verbänden werden seit dem HH-Jahr 2023 neu berechnet und angepasst. Somit beträgt der Ansatz nun 7.900,- EUR.

5.4 Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden sowie Personalkosten in Höhe von 6.000,- EUR für Praktikanten und freie Mitarbeiter. Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Raumplanung ableisten und hier unterstützende Arbeit leisten. Die Personalkosten in Höhe von 4.000,- EUR für den Regionalparkmanager entfallen ab dem Haushaltsjahr 2025, da der bisherige Stelleninhaber die Tätigkeit aus Altersgründen aufgibt und diese Aufgabe zukünftig vom Personalbestand der Kreisverwaltung Mainz-Bingen übernommen wird.

5.5 Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz 2025 bleibt mit 14.200,- EUR im Vergleich zum Vorjahr konstant. Er enthält die Kostenerstattung an den Landkreis Bad Kreuznach für die Übernahme der Buchhaltung sowie die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz.

5.6 Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden die laufenden Regionalplanteilfortschreibungen im Haushaltsjahr 2025 abgeschlossen. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung und juristische Beratung erforderlich. An-

sonsten erfolgte die Aufstellung des Haushaltes nach den Erfahrungswerten der Haushaltsvorjahre und deren entsprechender Entwicklung.

Gesamthaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
	Ergebnishaushalt						
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	147.767,44	137.200	121.000	121.000	111.000	111.000
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.875,00	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	15,00	50	50	50	50	50
8.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (1 bis 7)	155.657,44	145.150	128.950	128.950	118.950	118.950
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	20.688,99	32.000	24.000	24.000	24.000	24.000
10.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.942,95	14.200	14.200	14.600	14.800	15.000
14.	sonstige laufende Aufwendungen	140.801,47	123.500	138.500	138.500	140.000	134.000
15.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (9 bis 14)	173.433,41	169.700	176.700	177.100	178.800	173.000
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (8, 15)	-17.775,97	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
19.	Finanzergebnis (17, 18)						
20.	Ordentliches Ergebnis (16, 19)	-17.775,97	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
21.	außerordentliches Ergebnis						
22.	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
23.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) 20,21,22)	-17.775,97	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
	Finanzhaushalt						
F23.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F34.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (F23, F33)	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F38.	Veränderung der liquiden Mittel	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F39.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten						
F40.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F41.	Saldo der durchlaufenden Gelder						
F42.	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F43.	Veränderung der liquiden Mittel (inkl. durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050
F44.	Ausgleich Finanzhaushalt	-12.630,16	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050

Einzelpositionen Erträge/Aufwendungen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe							
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
	Erträge:						
4144200	Zuw. für lfd. Zwecke vom Land	64.707,01	57.000	57.000	57.000	47.000	47.000
4144300	Zuw. für lfd. Zwecke v. Gemeinden & Gemeindeverb.	67.455,85	63.700	64.000	64.000	64.000	64.000
4149000	Sonstige Zuweisungen u.Zuschüsse f.laufende Zwecke	15.604,58	16.500				
4369000	Sonstige zweckgebundene Abgaben	7.875,00	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
4411000	Erträge aus Verkäufen von Vorräte	15,00	50	50	50	50	50
4999990	Summe Erträge: Aufwand:	155.657,44	145.150	128.950	128.950	118.950	118.950
5019000	Sonst. aufw. f. ehrenamtl.(u.a.Tätige d.Feuerwehr)	12.989,07	20.000	18.000	18.000	18.000	18.000
5029000	Sonstige Aufwendungen für Beschäftigte	7.699,92	12.000	6.000	6.000	6.000	6.000
5232300	Geb. einschl.d.Best.teile, d.d.Geb.zuzurech. sind	7.742,95	10.000	10.000	10.400	10.600	10.800
5254300	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.200,00	4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
5612000	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.300,00	2.000	3.000	3.000	2.500	2.500
5613000	Aufwend. für Reisekosten f.Dienstr. u. Dienstgänge	3.295,76	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	44.004,40	45.000	48.000	48.000	49.000	49.000
5624900	Sonstige Aufwendungen d. Datenverarbeitung	9.487,41	10.000	14.000	14.000	14.500	14.500
5625900	Sonstige Aufwendungen f. Sachverständige u.ä	75.524,84	50.000	56.000	56.000	56.000	50.000
5639500	Sachkosten (Porto, Bücher, Telefon Bekantm.)	6.819,50	12.000	12.000	12.000	12.500	12.500
5699000	Sonstige lfd. Aufwendungen d. Verwaltungstätigkeit	369,56	2.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5999990	Summe Aufwand:	173.433,41	169.700	176.700	177.100	178.800	173.000
	Überschuss/Fehlbedarf:	-17.775,97	-24.550	-47.750	-48.150	-59.850	-54.050

Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022	Posten	Bezeichnung	31.12.2021	31.12.2022
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	187.458,46	194.311,06
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	109.953,41	187.458,46
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	77.505,05	6.852,60
2	Umlaufvermögen	184.667,53	209.105,32	4.	Verbindlichkeiten	7.209,07	24.794,26
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	14.964,08	6.247,76	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	965,37	6.566,12
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	13.941,76	5.060,76	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	6.243,70	18.228,14
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	1.187,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.022,32	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	169.703,45	202.857,56				

Schlussbilanz zum 31.12.2023 (vorläufig)

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Posten	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
		in €				in €	
1	Anlagevermögen	10.000,00	10.000,00	1	Eigenkapital	194.311,06	176.535,09
1.2	Sachanlagen	10.000,00	10.000,00	1.1	Kapitalrücklage	187.458,46	194.311,06
1.2.8	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.000,00	10.000,00	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.852,60	-17.775,97
2	Umlaufvermögen	209.105,32	194.240,36	4.	Verbindlichkeiten	24.794,26	27.705,27
2.2	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	6.247,76	4.012,96	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	6.566,12	18.887,50
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	5.060,76	4.012,96	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	18.228,14	8.817,77
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	1.187,00	0,00				
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00				
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks	202.857,56	190.227,40				